

Auftrag mit Mandatsbedingungen und Haftungsbegrenzungsvereinbarung

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zwischen AdvoAdvice Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Tintemann Klevenhagen und dem Auftraggeber als Regelung für die Bearbeitung des Mandatsvertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist und vorbehaltlich einer schriftlichen Änderung während des laufenden Mandats in Sachen:

1. Benennung eines Ansprechpartners

AdvoAdvice arbeitet in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft. Der Auftrag wird der Partnerschaftsgesellschaft erteilt. Haftungsträger ist die Partnerschaftsgesellschaft. Ansprechpartner ist der sachbearbeitende Partner. Dieser wird in Absprache mit dem Auftragnehmer zu Beginn des Mandates festgelegt.

2. Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) und ihrer Erfüllungsgehilfen wegen fehlerhafter Berufsausübung beschränkt sich auf einen Betrag in Höhe von 2.500.000,00 Euro (in Worten: zwei Millionen und Fünfhunderttausend Euro) für jeden Schadensfall, soweit nicht für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet wird. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, eine auf die Mandatserteilung beschränkte Versicherung mit einer frei zu vereinbarenden Haftungssumme abzuschließen. Dem Auftraggeber steht es frei, den Abschluss einer solchen Versicherung zu verlangen. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die Kosten dieser Versicherung. Die Haftung anderer Kanzleiangehöriger, insbesondere der angestellten Rechtsanwälte sowie derjenigen Berufsträger und Kooperationspartner, die im Briefkopf gegenüber dem Auftraggeber ausgewiesen sind, wird ausgeschlossen.

3. Regelungen zur Vergütung

Ist keine gesonderte Vergütungsvereinbarung nach Zeitaufwand und einem festen Stundensatz geschlossen worden, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage des Gegenstandswertes bzw. des Streitwertes nach den Regeln des Rechtsanwalts-vergütungsgesetzes (RVG). Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Vorschriften

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, das in diesem Fall der Gegenstandswert/Streitwert Grundlage für die Berechnung der gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwaltes ist. Dem Rechtsanwalt steht es frei, während der Mandatsbearbeitung einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen (§ 9 RVG). Die weitere Mandatsbearbeitung ist von dem Eingang des angeforderten Vorschusses abhängig. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Gegen eine Honorarforderung des Rechtsanwalts ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gebühren und Auslagen werden mit Ihrer Entstehung fällig. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der beauftragte Rechtsanwalt befreit.

4. Regelung über verauslagte Kosten

Soweit der Rechtsanwalt im Laufe des Mandats Kosten verauslagt, insbesondere Gerichtskosten, Kosten eines Gerichtsvollziehers, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, Aktenversendungspauschalen, Reisekosten etc. sind diese vom Auftraggeber gesondert zu erstatten.

5. Rechtsschutzversicherung

Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar und ist grundsätzlich nicht mit dem Honorar in der Sache abgegolten. In der Regel stellen wir eine erste Anfrage an die Rechtsschutzversicherung für Sie kostenlos. Darüber hinausgehende Tätigkeiten, insbesondere eine sich aufgrund der anfänglichen Deckungsschutzuanfrage entwickelnde Korrespondenz mit dem Versicherer, wird von uns entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Rechnung gestellt.

6. Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Rechtsanwalts an diesen abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.

7. Vereinbarung bezüglich Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Die Partnerschäftsgesellschaft ist nur dann verpflichtet, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, wenn diese einen ausdrücklich darauf gerichteten gesonderten schriftlichen Auftrag erhält und diesen angenommen hat.

8. Hinweise an den Auftraggeber

Sämtliche Ansprüche gegen die Partnerschaftsgesellschaft verjähren innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt, an dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch drei Jahre nach der Beendigung des Auftrages, sofern nicht eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Verfahren in der ersten Instanz keine Kostenerstattung stattfindet. Erfüllungsort und Gerichtsstand im Sinne des § 29 ZPO ist Berlin.

9. Datenschutzhinweis

Die elektronische Verarbeitung und Speicherung von Daten erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Pflicht des Rechtsanwaltes zur Archivierung und Herausgabe der Mandatsakten endet fünf Jahre nach der Beendigung des Mandats. Soweit Sie uns eine Email senden, Daten per Telefax oder Brief zur Verfügung stellen bzw. uns einen Auftrag erteilen (Mandatierung), werden wir diese Daten aufbewahren und – auch im Hinblick auf zukünftige Aufträge – in dem Umfang nutzen, wie dies zur Mandatsbearbeitung und im Rahmen unserer gesetzlichen Befugnisse aus der Berufsordnung der Rechtsanwälte nötig ist.

Ihre Daten sind bei uns besonders geschützt. Wir geben Ihre bei uns gespeicherten Daten nicht ohne Ihre Einwilligung an externe Dritte weiter, sofern wir nicht gesetzlich zur Auskunft verpflichtet sind. Rechtsanwälte und Steuerberater unterliegen einer Verschwiegenheitsverpflichtung. Unsere Mitarbeiter wurden zur Einhaltung dieser Schweigepflicht verpflichtet. Zu Ihren Gunsten ist uns außerdem ein Zeugnisverweigerungsrecht gesetzlich eingeräumt worden.

10. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen unwirksam sind oder werden sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Mandatierung als solches und lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt.

Der Auftraggeber hat zu Kenntnis genommen und bestätigt, dass die Rechtsanwaltsvergütung ohne gesonderte Vereinbarung sich nach einem Gegenstandswert richtet, der sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vergütungsbestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bestimmt. Der Auftraggeber bestätigt, den Inhalt der vorstehenden Vereinbarungen zur Kenntnis genommen zu haben und mit der Geltung einverstanden zu sein.

Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber/In